

RAHMENVEREINBARUNG

über Winterdienstleistungen auf öffentlichen Straßen

zwischen der Stadt Sangerhausen,
Markt 7a
06526 Sangerhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Torsten Schweiger

- im folgenden Stadt genannt -

und

dem Unternehmen:

- im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Sangerhausen ist verpflichtet, die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze (den vertraglichen Einsatzbereich), im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht, jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Verpflichtungen der Stadt Sangerhausen wird, nach Maßgabe der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, auf den AN übertragen. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Winterdienstleistungen auf dem Parkplatz Innenstadt Süd inklusive der Gehwege.

Der AN stellt der Stadt ein geeignetes Fahrzeug mit der notwendigen Räum- und Streutechnik einschließlich Fahrer sowie die erforderlichen Streustoffe, für die Winterperiode zur Schneeräumung und Glättebekämpfung zur Verfügung.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Bestandteile dieses Vertrages gelten bei Zweifeln und Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge folgende Regelungen:
- die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung,
 - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- (3) Der AN übernimmt die Winterdienstpflichten im folgenden Umfang:
Er räumt und/oder streut die Bereiche gemäß dem Übersichtsplan in Anlage 1.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf dem betreffenden Parkplatz nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Rechtsprechung den Winterdienst ordnungsgemäß zu leisten. Er versichert, hinsichtlich der Personal- und Sachmittelausstattung dazu in der Lage zu sein.

§ 3 Leistungspflichten des AN

- (1) Der AN hat die ihm nach Maßgabe dieses Vertrages übertragenen Leistungspflichten für den vereinbarten Leistungszeitraum unter Beachtung aller geltenden einschlägigen gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Technik sowie den Vereinbarungen des vorliegenden Vertrages für den ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Geschuldet ist dabei nicht die Leistungserbringung als Dienstleistung, sondern der ordnungsgemäße, nach den einschlägigen vertraglichen und rechtlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik verlangte Erfolg.

Alle hierzu notwendigen Arbeiten, Leistungen und Veranlassungen sind von dem AN zu erbringen, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall in diesem Vertrag ausdrücklich als Einzelleistung benannt sind. Der AN ist dazu verpflichtet, insbesondere die ihm übertragenen Winterdienstleistungen einschließlich der dazu notwendigen Räum- und Streupflichten rechtzeitig durchzuführen. Dies bedeutet, dass diese Leistungen zu den geschuldeten Zeitpunkten zu erbringen sind, jedenfalls aber zu den für die Einhaltung der jeweils geltenden Verkehrssicherungspflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen der Rechtsprechung geschuldeten Zeitpunkten, die Flächen des Vertragsgegenstandes verkehrssicher geräumt und gestreut sind.

- (2) Bei entsprechenden Witterungslagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Glatteis, Eisglätte, Reifglätte u.ä.) hat der Auftragnehmer unaufgefordert die Fahr- und Gehwege des in § 1 Abs. 1 genannten Parkplatzes zu räumen und/oder zu streuen. Der Auftragnehmer hat auch die Schneemengen zu beseitigen, die durch den Einsatz städtischer Räumfahrzeuge oder Mitarbeitenden auf die möglicherweise bereits vom Auftragnehmer gereinigten Flächen gelangen. Eine gesonderte Vergütungspflicht entsteht dadurch nicht.
- (3) Die Räum- und Streupflicht gemäß Absatz 2 erstreckt sich grundsätzlich auf die Fahr- und Gehwege des Parkplatzes. Die Stellflächen des Parkplatzes sind durch den AN nur auf gesonderte Anordnung der Stadt zu räumen und/oder zu streuen. Die Anordnung kann mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen und ist vom AN unverzüglich umzusetzen. Soweit zur Durchführung der Räum- und Streuarbeiten auf den Stellflächen eine vollständige oder teilweise Sperrung des Parkplatzes erforderlich wird, erfolgt diese ausschließlich durch den AN in vorheriger Abstimmung mit der Stadt. Der AN hat die Stadt unverzüglich über die Erforderlichkeit einer solchen Sperrung zu informieren.
- (4) Der bei der Durchführung des Winterdienstes anfallende und zusammengeschobene Schnee ist zunächst auf den im Vorfeld mit der Stadt abgestimmten und festgelegten Bereichen des Parkplatzes abzulagern, soweit hierdurch die Verkehrssicherheit sowie die bestimmungsgemäße Nutzung des Parkplatzes nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Sofern die auf dem Parkplatz vorhandenen Lagerkapazitäten ausgeschöpft sind oder die Stadt dies aus sonstigen Gründen für erforderlich hält, hat

der AN auf gesonderte Anordnung der Stadt die aufgenommenen Schneemengen zu laden, abzutransportieren und an einem von der Stadt festgelegten Lagerplatz ordnungsgemäß abzulagern. Die Anordnung kann mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen und ist vom AN unverzüglich umzusetzen.

Die Verladung, der Abtransport und die Ablagerung der Schneemengen an einem durch die Stadt bestimmten Lagerplatz gelten als besondere Leistung und werden gesondert nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen vergütet.

- (5) Der AN hat selbständig zu prüfen und zu gewährleisten, dass andere gesetzliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Leistungen und den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern gelten (Arbeitnehmerentsendegesetz, Aufenthaltsregelung des Ausländerrechtes, versicherungs-, lohnsteuer-, sozialversicherungsrechtliche und sonstige einschlägige Bestimmungen), eingehalten werden. Die Stadt kann zur Überprüfung Einsichtnahme in die Lohnabrechnungen verlangen. Das Gleiche gilt für die einschlägigen und geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die für die Leistungserbringung erforderlichen zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen.
- (6) Der AN hat sich spätestens nach Vertragsschluss und vor Beginn der von ihm geschuldeten Arbeiten über die Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen und sich gegebenenfalls einweisen zu lassen. Unmittelbar nach Vertragsabschluss hat der AN der Stadt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit den für diesen geltenden Kontaktdaten zu benennen, unter denen dieser entsprechend erreichbar sein muss. Änderungen des Ansprechpartners sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (7) Der AN hat die Stadt in regelmäßigen Abständen über die erbrachten Leistungen und die daraus entfallenen Tätigkeiten zu informieren. Im Hinblick auf die Durchführung des Winterdienstes besteht die Verpflichtung zur Dokumentation der jeweiligen Streuzeiten, um die rechtzeitige Leistungserbringung gegenüber der Stadt jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrages, nachweisen zu können. Alle Dokumentationen dienen als Tätigkeitsnachweise und sind den Rechnungen beizugeben. Rechnungen ohne Dokumentationsunterlagen sind nicht prüffähig und werden zurückgewiesen. Darüber hinaus dienen die dokumentierten schriftlichen Tätigkeitsnachweise (Anlage 2) der Stadt zur Dokumentation im Schadensfall und sind vom AN während jedem Einsatz auszufüllen.
- (8) Der AN hat alle für die ordnungsgemäße und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung benötigten Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausstattungsgegenstände, Schutzkleidungen, etc. zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind Bestandteil der vertraglichen Vergütung.
- (9) Der AN hat alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen und alle rechtlich zulässigen Veranlassungen dafür zu treffen, dass die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Er hat jedenfalls die Stadt frühestmöglich in geeigneter Form über möglicherweise bevorstehende Leistungsausfälle zu informieren. Dies gilt unabhängig von der rechtlichen Verantwortlichkeit für die Nicht- oder nur reduzierte Leistung (etwa: Streik, unabwendbare Umstände etc.). Der AN hat die Stadt im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bei der Kompensation seiner Leistungsausfälle zu unterstützen.
- (10) Der AN hat den ihm übertragenen Winterdienst von Montag bis Freitag bis spätestens 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr abzuschließen. Bei Bedarf ist der Winterdienst täglich bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

§ 4

Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Winterdienstleistungen, insbesondere die Räum- und Streuarbeiten auf den Vertragsflächen, grundsätzlich mit eigenem Personal sowie mit eigenen oder ihm zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln zu erbringen.
- (2) Die Beauftragung, Einschaltung oder der Einsatz von Unterauftragnehmern, Nachunternehmern oder sonstigen Dritten zur vollständigen oder teilweisen Durchführung der Winterdienstleistungen nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (3) Von dem Verbot nach Absatz 2 ausgenommen ist der auf gesonderte Anordnung der Stadt durchzuführende Abtransport und die Ablagerung von Schneemengen an einem von der Stadt festgelegten Lagerplatz. Für diese Leistungen ist der Einsatz von Unterauftragnehmern zulässig.
- (4) Verstößt der Auftragnehmer gegen das Verbot nach Absatz 2, ist die Stadt berechtigt, die unverzügliche Einstellung des Einsatzes des Unterauftragnehmers zu verlangen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Ein schuldhafter Verstoß kann die Stadt zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 5

Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Leistungen des Winterdienstes – gemäß dieser Vereinbarung - sind stets dann zu erbringen, wenn eine Witterung herrscht, welche Räum- und Streupflichten auslöst, um den Verkehrssicherungspflichten der Stadt zu genügen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass solche Leistungen insbesondere im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres (Winterperiode) notwendig werden.
- (2) Wird er nicht von einer der Vertragsparteien bis zu einer Frist von sechs Monaten vor Beginn der nächsten Winterperiode gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um eine weitere Winterperiode. (Maximal jedoch 4 Winterperioden)
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim anderen Vertragspartner an. Sie können an die in diesem Vertrag jeweils angegebenen Adressen der anderen Vertragspartner gerichtet werden.
- (4) Der Vertrag kann durch die Stadt außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Beendigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Versicherungsschutz des AN in Wegfall gerät oder der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes nicht erfolgt und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch unter Berücksichtigung des der Stadt zustehenden Zurückbehaltungsrechtes für die Vergütung für die Stadt nicht länger zumutbar ist;
 - der AN trotz Abmahnungen die ihm vertraglich übertragenen Leistungen wiederholt nicht – oder nur schlecht erfüllt;
 - der AN gegen das Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verstößt;

- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- der übertragene Leistungsbereich ganz oder teilweise von der Stadt veräußert wird bzw. die Verwaltung an diesen Bereichen aufgegeben wird und ein Festhalten an dem Vertrag im Übrigen trotz der Rechte der Stadt aus unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für die Stadt nicht zumutbar ist.

Die gesetzlichen Möglichkeiten zur außerordentlichen Beendigung von Dauerschuldverhältnissen und die Gründe zur Lösung des Vertrages nach § 8 VOL/B bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Mangelhafte Vertragsdurchführung / Ersatzvornahme

- (1) Kommt der AN seinen mit diesem Vertrag übertragenen Leistungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig oder nach Maßgabe der einzuhaltenden vertraglichen und in den Vertrag einbezogenen sonstigen Bestimmungen aus anderen Gründen nur in unzureichendem Umfang nach, kann die Stadt den AN zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nacherfüllungsfrist stehen der Stadt die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte zu. Dies gilt im Hinblick auf eine Minderung der Vergütung und den Ausspruch einer Abmahnung auch dann, wenn im Rahmen des Winterdienstes ein Nacherfüllungsverlangen wegen Zeitablaufes nicht in Betracht kommt.
- (2) Die Stadt kann das Nacherfüllungsverlangen mit der Ankündigung versehen, die vereinbarte Leistung ganz oder zum Teil auf Kosten des AN durch Dritte erbringen zu lassen. Dies kann bei durch Zeitablauf untunlichem Nacherfüllungsverlangen auch mit einer Abmahnung verbunden werden. Erfüllt der AN seine vertraglichen Leistungspflichten trotz vorheriger Nachbesserungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht oder nach einer Abmahnung erneut nicht vertragsgerecht oder ist ein Nacherfüllungsverlangen wegen drohender Gefahr in Verzug oder aus anderen Gründen untunlich, kann die Stadt die Mängel der Leistungen durch eine dritte Firma oder geeignetes Personal auf Kosten des AN beseitigen lassen. Bei Einsatz eigenen Personals erfolgt die Erstattung auf der Grundlage der im Verwaltungsbereich der Stadt üblichen jeweils tariflichen Stundenentgelte zuzüglich der dafür anzusetzenden Material- und Fahrtkosten. Die von der Stadt dazu verauslagten Beträge hat der AN unverzüglich zu erstatten. Die Stadt kann insoweit gegen bestehende Vergütungsansprüche aufrechnen. Alternativ zu einer Ersatzvornahme kann die Vergütung angemessen gemindert werden. Weitergehende Rechte der Stadt, insbesondere Schadenersatzansprüche, das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, etc. bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der AN stellt die Stadt ausdrücklich von der Inanspruchnahme Dritter (auch behördlicher Dritter) aus Pflichtverletzungen der ihr übertragenen Leistungsverpflichtungen frei, die durch Schäden Dritter oder behördliche Auflagen, Zwangsgelder, Ersatzvornahmen, etc. begründet werden. Dies gilt auch, soweit die Stadt als Verkehrssicherungspflichtiger in Anspruch genommen wird. Als Dritte gelten dabei auch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt. Die Stadt ist dazu berechtigt, die geschuldete Vergütung zur Sicherung ihrer Ersatzansprüche ganz oder teilweise zurückzubehalten oder damit gegen die Ersatzansprüche aufzurechnen.
- (4) Der AN haftet gegenüber der Stadt auch für alle Personen-, Sach-/Vermögensschäden und sonstige Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.

§ 7 Vergütung und Zahlung

- (1) Für die Durchführung der ihm übertragenen Leistungen nach diesem Vertrag erhält der AN von der Stadt folgende vertraglich vereinbarten Vergütungssätze.

Leistung	Fläche	Vergütung pro m ²
Räumen und Streuen	2098 m ² Fahrwege + 120 m ² Gehweg	 € netto / Einsatz
Glättebekämpfung nur streuen	2098 m ² Fahrwege + 120 m ² Gehweg	 € netto / Einsatz
Räumen und Streuen	2862 m ² Stellflächen (Auf Anordnung der Stadt)	 € netto / Einsatz
Verladung und Abtransport abgelagerter Schneemengen	(Auf Anordnung der Stadt)	 € netto / Stunde

Damit sind sämtliche Ansprüche des AN abgegolten. Die Vergütung enthält auch die anfallenden Nebenkosten, einschließlich Streumittel, Gerätebeschaffung/-gestellung, Zuschläge für Arbeitnehmer für Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, u. ä.

- (2) Die erbrachten Leistungen hat der AN monatlich prüfbar abzurechnen. Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Beigabe aller vertraglich vereinbarter und darüber hinaus der zum Beleg der erbrachten Leistungen erforderlichen Tätigkeitsnachweise und Dokumentationen bei der Stadt unter folgender Adresse

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Bauhof
Markt 7a
06526 Sangerhausen

schriftlich einzureichen.

- (3) Alle Rechnungen sind bis zum 14. Tag des jeweils auf die Leistungserbringung folgenden Monats zu übersenden.
- (4) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils nachträglich.
- (5) Bei der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass der Kostenanteil pro Einsatz sowie die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen wird.
- (6) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung (mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen) auf das vom AN unter Benennung von BIC und IBAN schriftlich bekannt zu gebendem Konto.

Sollte es sich um ein Konto bei einem nicht in der EU ansässigen Kreditinstitut handeln, so sind daraus entstehende Überweisungsgebühren vom AN zu tragen. Aus Auslandsüberweisungen resultierende Verzögerungen sind von der Stadt nicht zu vertreten und begründen keine weitergehenden Ansprüche.

- (7) Das Räumen der Fahrbahn mit Schneepflügen, die mit Vorsatzgeräten versehen sind, sind keine Beförderungsvorgänge im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes. Es handelt sich vielmehr um Nebenleistungen zu Arbeitsvorgängen, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 3 GÜKG unterliegen. Die Vergütungssätze für die Leistungen

werden daher mangels öffentlich- rechtlicher Preisbestimmungen auf der Grundlage freier Preisvereinbarungen festgesetzt.

- (8) Treten nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung tarifliche Lohnänderungen oder andere Änderungen bei den Sozialabgaben, welche sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, ein oder ändern sich sonstige einschlägige tarifliche Vereinbarungen, so erfolgt auf Antrag einer der Vertragsparteien eine Anpassung des vereinbarten Preises. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. In ihm ist der Anpassungsgrund zu benennen. Die neuen Preise haben die Veränderungen abzubilden. Für den Umfang der Änderung ist der jeweilige Tarifvertrag maßgebend. Die Preisänderungen treten frühestens an dem Tag in Kraft, an dem das jeweils maßgebende Ereignis eingetreten und wirksam geworden ist. Liegt dieses Ereignis bei Zugang des schriftlichen Antrags auf Anpassung nicht länger als 3 Monate zurück, erfolgt die Preisanpassung rückwirkend. Liegt dieses Ereignis länger als 3 Monate zurück, erfolgt die Preisanpassung mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, an dem der schriftliche Antrag beim Vertragspartner eingegangen ist. Der Zugang des Antrags ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels maßgeblich. Die Vertragsparteien können vom jeweils anderen die Übergabe von Ablichtungen der eingegangenen Anträge mit den Eingangsstempeln verlangen.

§ 8 Versicherungspflicht

- (1) Zur Deckung der aus einer Verletzung seiner Vertragspflichten resultierenden Schäden hat der AN eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Abschluss vor Beginn der vertraglichen Leistungen nachzuweisen.
- (2) Die Deckungssumme hat folgende Mindestbeträge zu umfassen:
- Personenschäden: € 3,0 Mio. (pro Schadensfall)
Sachschäden: € 3,0 Mio. (pro Schadensfall)
sonstige Vermögensschäden: € 1,0 Mio. (pro Schadensfall)
- (3) Die Versicherung ist während des Vertragszeitraumes aufrecht zu erhalten.
- (4) Bis zum Nachweis der Versicherung kann die vertragliche Vergütung zurückbehalten werden.
- (5) Schadensfälle sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt für Schäden des AN im Zusammenhang mit der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen (etwa am Maschinenpark, etc.) wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die Stadt oder von ihr beschäftigte Dritte.
- (2) Der AN haftet für die Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges zur Räumung einer Straße durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Bediensteten verursacht werden.

Er stellt die Stadt auch von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

- (3) Der AN haftet auch für Schäden Dritter, die wegen der schuldhaften Verletzung seiner Einsatzpflicht mit Erfolg gegen die Stadt geltend gemacht werden – auch bezüglich der in diesem Zusammenhang anfallenden Prozesskosten.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Zurückbehaltungsrechte des AN werden – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- (2) Der AN ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag abzutreten.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Dies gilt auch entsprechend für die Behebung von Regelungslücken.

A n e r k a n n t

Sangerhausen, den

Sangerhausen, den

.....
Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen

.....
Auftragnehmer